

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5833

**Freie Unterschriftensammlung und Amtseintragung beim Volksbegehren
– die Regelungen im Wortlaut**

Ergänzung 18.03.2016 von Frank Rehmet für Claudine Nierth

Bundesland	Modus der Unterschriften-sammlung	Wortlaut freie Unterschriftensammlung / Amtseintragung (Verfassung bzw. Ausführungsgesetz)
		Volksabstimmungsgesetz, § 25
Baden-Württemberg	Freie Sammlung und Amt	(1) Volksbegehren bedürfen der Zulassung durch das Innenministerium. Sie werden durch Ausgabe von Eintragungsblättern durch die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind (freie Sammlung), und Auflegung von Eintragungslisten in den Gemeinden (amtliche Sammlung) durchgeführt. Die amtliche Sammlung erstreckt sich über drei Monate, die freie Sammlung über sechs Monate.
Bayern	Amt	Landeswahlgesetz LWG, Art. 65 (1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragsfrist). (...) (3) Die Eintragsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt frühestens acht, spätestens zwölf Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.
Berlin	Freie Sammlung und Amt	Abstimmungsgesetz AbstG, § 22 (1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden (freie Sammlung).
Brandenburg	Amt Briefeintragung möglich	Volksabstimmungsgesetz VAGBbg, § 15 (1) Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen.
Bremen	Freie Sammlung	Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid, § 14 (1) Die Unterstützung des zugelassenen Volksbegehrens erfolgt durch Eintragung in Unterschriftenbogen. Die Beschaffung der Unterschriftenbogen ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren beantragen.
Hamburg	Freie Sammlung und Amt Briefeintragung möglich	Art. 50 (2) Verfassung (...) Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, § 9 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten bei den Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren unterstützt. Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und der Schriftform auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.
Hessen	Amt	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid, § 6 Stimmberechtigte, die einem Volksbegehren zustimmen wollen, müssen sich in die von den Gemeindebehörden ausgelegten Listen eintragen.
Mecklenburg-Vorpommern	Freie Sammlung und Amt	Volksabstimmungsgesetz VaG M-V, § 12 (1) Ist der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf zuvor als Volksinitiative nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom Landtag behandelt und zurückgewiesen worden, so können die Vertreter des Volksbegehrens, unabhängig von der Möglichkeit zur freien Unterschriftensammlung, eine Auslegung von Unterschriftenlisten bei den Gemeindebehörden verlangen.

Bundesland	Modus der Unterschriften-sammlung	Wortlaut freie Unterschriftensammlung / Amtseintragung (Verfassung bzw. Ausführungsgesetz)
Niedersachsen	Freie Sammlung	<p>Nieders. Volksabstimmungsgesetz, § 16</p> <p>(1) Die Personen, die das Volksbegehren unterstützen wollen, sind auf den Unterschriftenbögen mit leserlicher Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Hauptwohnung einzutragen und müssen ihre eigenhändige Unterschrift hinzusetzen. Dieselbe Person darf nur einmal eingetragen sein.</p> <p>(2) Werden auf einem Unterschriftenbogen mehrere Personen eingetragen, so müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben Gemeinde haben.</p>
Nordrhein-Westfalen	Freie Sammlung und Amt	<p>Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid VIVBVEG, § 6</p> <p>(1) Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Art. 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.</p> <p>(2) Neben der Eintragung in amtlich ausgelegte Listen nach Absatz 1 kann die Durchführung einer Unterschriftensammlung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller (freie Unterschriftensammlung) zugelassen werden.</p>
Rheinland-Pfalz	Freie Sammlung und Amt	<p>Landeswahlgesetz, § 66a</p> <p>(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens kann durch Eintragung in eine Eintragungsliste oder einen Eintragungsschein erfolgen.</p> <p>(2) Eintragungslisten können bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Ferner können Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.</p>
Saarland	Amt	<p>Landesverfassung, Art. 99 (2)</p> <p>Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es durch Eintragung in amtlich ausgelegten Unterstützungsblättern von mindestens sieben Prozent der Stimmberechtigten innerhalb von drei Monaten unterstützt wird.</p>
Sachsen	Freie Sammlung	<p>Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG), § 5 ff</p> <p>§ 5</p> <p>(1) Die Unterstützung erfolgt durch die eigenhändig zu leistende Unterschrift des Stimmberechtigten. (Keine ausdrückliche Erwähnung von „Eintragung in amtlichen Stellen“ oder ähnliches)</p>
Sachsen-Anhalt	Freie Sammlung	<p>Volksabstimmungsgesetz § 6 ff, insbesondere</p> <p>§ 6</p> <p>Die Unterschriften für die Volksinitiative sind auf Unterschriftsbögen nach amtlichem Muster abzugeben. (Keine ausdrückliche Erwähnung von „Eintragung in amtlichen Stellen“ oder ähnliches)</p> <p>§ 17</p> <p>Mit Beendigung der Eintragsfrist schließen die Antragsteller die Sammlung von Unterschriften ab.</p>
Schleswig-Holstein	Amt (weitere Eintragungsstellen können beantragt werden)	<p>Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid, §§ 14, 16</p> <p>§ 14</p> <p>(1) Wer sich an einem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen. Sie kann nicht zurückgenommen werden.</p> <p>§ 16</p> <p>(1) Die Eintragung in Eintragungslisten oder Einzelanträgen kann in amtlichen oder nicht-amtlichen Räumen sowie anderen Örtlichkeiten stattfinden. (...)</p> <p>(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter können auf Antrag der Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragter Personen vor oder während der Eintragsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Die</p>

Bundesland	Modus der Unterschriften- sammlung	Wortlaut freie Unterschriftensammlung / Amtseintragung (Verfassung bzw. Ausführungsgesetz)
		amtsfreien Gemeinden und Ämter veröffentlichen die weiteren Eintragungsräume oder anderen Örtlichkeiten.
Thüringen	Freie Sammlung oder Amt (Initiatoren wählen)	Landesverfassung, Artikel 82 (5) Art. 82 (5) Mit der Vorlage des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens entscheiden die Antragsteller darüber, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen acht vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.